

# Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Schaf- und Ziegenpocken aus Spanien

916.443.118

vom 12. Oktober 2022 (Stand am 13. Dezember 2022)

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),  
gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes  
vom 1. Juli 1966<sup>1</sup>  
und auf Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 18. November 2015<sup>2</sup> über  
die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit  
den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen,  
verordnet:*

## **Art. 1** Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung soll die Einschleppung der Schaf- und Ziegenpocken in die Schweiz verhindern.

<sup>2</sup> Sie regelt die Einfuhr aus Spanien:

- a. von Schafen und Ziegen;
- b. der folgenden Tierprodukte von Schafen und Ziegen:
  1. Sperma, Eizellen und Embryonen,
  2. Fleisch und Fleischzubereitungen,
  3. Fleischerzeugnisse und behandelte Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr,
  4. Kolostrum, Milch und Milcherzeugnisse,
  5. Erzeugnisse, die Produkte nach den Ziffern 2–4 enthalten,
  6. tierische Nebenprodukte nach Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung vom 25. Mai 2011<sup>3</sup> über tierische Nebenprodukte, einschliesslich Häute, Felle und Wolle.

## **Art. 2** Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen

Die Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen aus den Sperrzonen nach dem Anhang ist verboten.

AS 2022 582

<sup>1</sup> SR 916.40

<sup>2</sup> SR 916.443.11

<sup>3</sup> SR 916.441.22

**Art. 3** Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen

Die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen aus den Sperrzonen nach dem Anhang ist verboten.

**Art. 4** Einfuhr von Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 und 3

<sup>1</sup> Die Einfuhr von Erzeugnissen von Schafen und Ziegen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern 2 und 3 aus den Sperrzonen nach dem Anhang ist verboten.

<sup>2</sup> Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern 2 und 3 erlaubt, wenn:

- a. es aus Schlachtierkörpern gewonnen wurde, von denen die Nebenprodukte nach Artikel 2 Ziffer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687<sup>4</sup> entfernt worden sind; und
- b. die zuständige Behörde in Spanien das Verbringen aus den Sperrzonen genehmigt hat.

**Art. 5** Einfuhr von Kolostrum, Milch und Milcherzeugnissen

<sup>1</sup> Die Einfuhr von Kolostrum, Milch und Milcherzeugnissen von Schafen und Ziegen aus den Sperrzonen nach dem Anhang ist verboten.

<sup>2</sup> Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Kolostrum, Milch und Milcherzeugnissen erlaubt, wenn:

- a. sie nicht zur Verwendung als Tierfutter eingesetzt werden;
- b. sie nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687<sup>5</sup> pasteurisiert worden sind; und
- c. die zuständige Behörde in Spanien das Verbringen aus den Sperrzonen genehmigt hat.

**Art. 6** Einfuhr von Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 5

<sup>1</sup> Die Einfuhr von Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 5 aus den Sperrzonen nach dem Anhang ist verboten.

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64; geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1140, ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 50.

<sup>5</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4 Abs. 2 Bst. a

<sup>2</sup> Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 5 unter den folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- a. bei Erzeugnissen, die Produkte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern 2 und 3 enthalten: wenn die Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 2 erfüllt sind;
- b. Erzeugnissen, die Produkte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 4 enthalten: wenn die Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 2 erfüllt sind.

#### **Art. 7** Einfuhr von tierischen Nebenprodukten

<sup>1</sup> Die Einfuhr von unverarbeiteten tierischen Nebenprodukten von Schafen und Ziegen aus den Sperrzonen nach dem Anhang ist verboten.

<sup>2</sup> Die Einfuhr von verarbeiteten tierischen Nebenprodukten von Schafen und Ziegen aus den Sperrzonen nach dem Anhang ist erlaubt, wenn:

- a. die Anforderungen nach den folgenden Verordnungen erfüllt sind:
  1. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009<sup>6</sup>,
  2. Verordnung (EU) Nr. 142/2011<sup>7</sup>; und
- b. die zuständige Behörde in Spanien das Verbringen aus den Sperrzonen genehmigt hat.

#### **Art. 8** Gesundheitsbescheinigung

Die Genehmigung zum Verbringen aus den Sperrzonen der zuständigen Behörde in Spanien nach den Artikeln 4 Absatz 2 Buchstabe b, 5 Absatz 2 Buchstabe c und 7 Absatz 2 Buchstabe b gilt als erteilt, wenn eine Gesundheitsbescheinigung für die Sendung vorliegt.

#### **Art. 9** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

- 6 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1009, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1.
- 7 Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1720, ABl. L 386 vom 18.11.2020, S. 6.

*Anhang*<sup>8</sup>  
(Art. 2–7)

## Sperrzonen

Die Sperrzonen sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2333	Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2333 der Kommission vom 23. November 2022 betreffend bestimmte Sofortmassnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Spanien und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1913, Fassung gemäss ABl. L 308 vom 29.11.2022, S. 22

<sup>8</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 9. Dez. 2022, in Kraft seit 13. Dez. 2022 (AS 2022 794).